

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Mit E-Mail:
bmi-III-A-4-stellungnahmen@bmi.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.274.314

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Laura Vitecek
Sachbearbeiterin

laura.vitecek@bka.gv.at
+43 1 531 15-203901
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.272.220

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Telekommunikationsgesetz 2021, das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz und das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

Der Entwurf enthält ua. die Ermächtigung zur Überwachung von verschlüsselten Nachrichten durch Einbringen eines Programms in ein Computersystem. Vorauszuschicken ist, dass die Intensität des mit dieser Überwachungsmaßnahme einhergehenden Grundrechtseingriffs und somit auch die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme maßgeblich

von ihrer technischen Umsetzung abhängt. Mangels diesbezüglicher Sachkunde können die technischen Umsetzungsmöglichkeiten der (Überwachungs-)Maßnahmen keiner Überprüfung durch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unterzogen werden. Die konkrete Beurteilung der technischen Möglichkeiten – und damit auch die abschließende Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Maßnahmen – obliegt dem Bundesministerium für Inneres.

Den nachfolgenden Erwägungen liegt die Prämisse zu Grunde, dass die technische Umsetzung (insbesondere die Ausgestaltung des Programms zur Überwachung von Nachrichten sowie dessen Einbringung in ein Computersystem) entsprechend der vorgeschlagenen Bestimmungen und der Ausführungen in den Erläuterungen zum Entwurf (insb. § 15b Abs. 1 SNG; sowie S 6, 7 und 9 der Erläuterungen) möglich ist und in der beschriebenen Weise erfolgt.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetzes):

Zu Z 5 (§ 11 Abs. 1):

Zu Z 8 und 9:

1. Die geplanten Z 8 und 9 beinhalten die gesetzliche Grundlage für die auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes neuen Maßnahmen der Überwachung von Nachrichten (Z 8) und der Überwachung von Nachrichten, die verschlüsselt gesendet, übermittelt oder empfangen werden, durch Einbringen eines Programms in ein Computersystem eines Betroffenen gemäß § 6 Abs. 2 (Z 9).

Zur Zulässigkeit derartiger mit Hilfe eines Programms auf verschlüsselte Inhalte zugreifender Ermittlungsmaßnahmen entwickelte der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 11. Dezember 2019, G 72-74/2019 ua., mit dem unter anderem die §§ 134 Z 3a und 135a der Strafprozeßordnung 1975 – StPO, BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 27/2018, betreffend die Ermittlungsmaßnahme der Überwachung verschlüsselter Nachrichten durch Installation eines Programms in einem Computersystem wegen Unvereinbarkeit mit den Recht auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 EMRK als verfassungswidrig aufgehoben wurden, folgende abstrakte Vorgaben (siehe insb. Rz. 172 f. und 177):

Die eingreifende Maßnahme muss eine hinreichende innerstaatliche Rechtsgrundlage haben, die rechtsstaatlichen Anforderungen genügt, der betroffenen Person zugänglich ist und erkennen lässt, welche Folgen die Maßnahme für sie hat. Die „Vorhersehbarkeit“ der Maßnahme setzt überdies voraus, dass das Gesetz hinreichend klar und für die Bürger in angemessener Weise erkennbar darlegen muss, unter welchen Bedingungen und Umständen die Behörden befugt sind, auf solche Maßnahmen zurückzugreifen. Angesichts der einem System der geheimen Überwachung inhärenten Missbrauchsgefahr müssen solche Maßnahmen, insbesondere wegen der ständigen Weiterentwicklung der verfügbaren Technik, aufgrund besonders genauer Rechtsvorschriften angewandt werden. Die Bestimmungen haben folgenden zwingenden Inhalt aufzuweisen: (1.) die Art der Vergehen, welche Anlass zu geheimen Überwachungsmaßnahmen geben können, (2.) eine Beschreibung der Kategorien von Personen, welche der Überwachung unterliegen, (3.) eine zeitliche Begrenzung der Überwachungsmaßnahme, (4.) das Verfahren, welches bei der Prüfung, Verwendung und Speicherung der erlangten Daten eingehalten werden muss, (5.) Vorsichtsmaßnahmen, welche eingehalten werden müssen, wenn die Daten an andere Personen übermittelt werden, (6.) die Umstände, unter welchen die Aufzeichnungen gelöscht oder zerstört werden können bzw. müssen, und (7.) gesetzliche Vorkehrungen zum Schutz vor Missbrauch solcher Überwachungssysteme. Maßnahmen zur systematischen verdeckten Überwachung sind überdies unter unabhängige (in der Regel gerichtliche) Aufsicht zu stellen, um die Rechte der von der Überwachung Betroffenen zu wahren.

Darüber hinaus sind die für Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, geltenden (engeren) Grenzen (vgl. dazu VfGH 14.12.2024, G 352/2021, Rz. 56 ff.) sowie das Fernmeldegeheimnis (Art. 10a StGG) zu beachten.

2. Sofern im Einleitungssatz jene Bestimmungen genannt werden, nach deren Maßgabe bzw. unter deren Voraussetzungen die Ermittlung personenbezogener Daten im Sinne der nachfolgenden Ziffern zulässig ist, sollte auch auf den vorgesehenen § 15b Bezug genommen werden.

3. Der Verfassungsgerichtshof hat betont, dass die verdeckte Überwachung der Nutzung von Computersystemen einen schwerwiegenden Eingriff in die von Art. 8 EMRK geschützte Privatsphäre darstellt und nur in äußerst engen Grenzen zum Schutz entsprechend gewichtiger Rechtsgüter zulässig ist. Sie darf nur dann erfolgen, wenn sie zur Verfolgung und Aufklärung von Straftaten dient, die im Einzelfall eine gravierende Bedrohung der in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele darstellen und die einen solchen schwerwiegenden Eingriff rechtfertigen (vgl. VfGH 11.12.2019, G 72-74/2019, Rz. 180 ff). Der Verfassungsgerichtshof kritisierte, dass die diesem Erkenntnis zu Grunde liegenden

Überwachungsmaßnahmen für verschlüsselte Nachrichten nicht nur bei einer drohenden Gefahr schwerer Kriminalität und der Verletzung besonders wichtiger Rechtsgüter, sondern „auch zur Aufklärung oder Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung begangenen oder geplanten Verbrechen gegen das Vermögen“ möglich war (vgl. insb. Rz. 190 vorletzter und letzter Satz).

Die geplanten Z 8 und 9 beschränken die Befugnis zur Überwachung von Nachrichten (durch Einbringen eines Programms in ein Computersystem) dahingehend, dass dies zur Vorbeugung eines verfassungsgefährdenden Angriffs, dessen Verwirklichung mit einer Freiheitsstrafe, deren Obergrenze mindestens zehn Jahre beträgt, bedroht ist, oder nach § 256 StGB erforderlich erscheint. Wenngleich eine hohe Strafdrohung grundsätzlich ein Indiz für das Vorliegen eines hinreichend gewichtigen öffentlichen Interesses darstellen dürfte, wird empfohlen, in den Erläuterungen nähere Ausführungen zu den von der Bestimmung umfassten Deliktgruppen und die durch diese Delikte verursachte gravierende Bedrohung der in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele aufzunehmen.

4. Z 9 sieht die Überwachung von verschlüsselt gesendeten, übermittelten oder empfangenen Nachrichten und Informationen durch Einbringen eines Programms in ein Computersystem „unter Einsatz technischer Mittel“ vor. Es wird (erneut) darauf hingewiesen, dass die technische Umsetzbarkeit der in den Erläuterungen vorgezeichneten Vorgangsweise – insbesondere die Möglichkeit der Beschränkbarkeit der Ausleitung von Nachrichten und Informationen auf bestimmte Dateninhalte, Applikationen und Zeiträume – seitens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst keiner Überprüfung unterzogen werden kann. Im Zusammenhang mit der technischen Umsetzung ist jedoch festzuhalten, dass die Art der Einbringung sowie die Eigenschaften der zu nutzenden technischen Mittel maßgeblichen Einfluss auf die Intensität des mit der Maßnahme einhergehenden Grundrechtseingriffes hat. Der Entwurf begegnet dem, indem er in § 15b Abs. 1 vorsieht, dass „technisch sicherzustellen [ist]“, dass (unter anderem) „ausschließlich innerhalb des Bewilligungsumfangs und -zeitraums (§ 15a Abs. 3) gesendete, übermittelte oder empfangene Nachrichten überwacht werden können“.

Zu Z 6 (§ 11 Abs. 2 und 3):

Während der vorgeschlagene § 11 Abs. 1 Z 8 und 9 auf die Überwachung von Nachrichten und Informationen abstellt, ist in den geplanten Abs. 2 und 3 lediglich von der Überwachung von Nachrichten die Rede. Eine Überprüfung wird angeregt.

Zudem ist im Zusammenhang mit § 11 Abs. 1 Z 9 unklar und sollte präzisiert werden, welche „ersuchte Stelle“ die Verpflichtung trifft, „an der Überwachung von Nachrichten mitzuwirken“, und in welcher Form diese Stelle zur Mitwirkung verpflichtet sein könnte.

Zu Z 7 (§ 14 Abs. 2):

Es ist unklar, wie sich der neu angefügte letzte Satz zum vorletzten Satz – insbesondere zur dort normierten Maximalermächtigungsdauer von sechs Monaten – verhält, zumal sich beide Sätze (auch) auf Ermächtigungen gemäß § 11 Abs. 1 Z 7 beziehen. Eine Klarstellung wird angeregt.

Zu Z 10 (§ 15 Abs. 3):

Nach der vorgesehenen Regelung kommt dem Rechtsschutzbeauftragten in „Verfahren über Beschwerden von Betroffenen einer Aufgabe nach § 6 Abs. 1 oder 2 oder im Zusammenhang mit der Überwachung von Nachrichten ab Zustellung des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes (§ 15a Abs. 3) vor der Datenschutzbehörde, den Verwaltungsgerichten sowie den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts“ die Stellung einer mitbeteiligten Amtspartei zu. Die Erläuterungen führen in diesem Zusammenhang aus, dem Rechtsschutzbeauftragten komme gemäß § 15 Abs. 3 im Zusammenhang mit der Überwachung von Nachrichten vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts im Rahmen eines vom Bundesminister für Inneres angestrebten Rechtsmittelverfahrens die Stellung einer mitbeteiligten Amtspartei zu (vgl. S. 11 der Erläuterungen).

Es sollte näher erläutert werden, welchen Anwendungsbereich die vorgeschlagene Ergänzung (jeweils) für Verfahren vor der Datenschutzbehörde, den Verwaltungsgerichten sowie den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts hat, der über die bereits bestehende Regelung, die dem Rechtsschutzbeauftragten die Stellung einer mitbeteiligten Amtspartei in Verfahren über Beschwerden von Betroffenen einer Aufgabe nach § 6 Abs. 1 oder 2 einräumt, hinausgeht.

Sofern dem Rechtsschutzbeauftragten die Stellung als mitbeteiligte Amtspartei vor den Verwaltungsgerichten zukommen soll, dürfte es ihr schon deshalb eines Anwendungsbereichs entbehren, da nach dem vorgesehenen Einschub die (Amts-)Parteistellung erst „ab Zustellung des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes“ eingeräumt werden soll. Mit Zustellung des Beschlusses ist das verwaltungsgerichtliche Verfahren jedoch ohnedies abgeschlossen, sodass die Einräumung der Parteistellung ab diesem Zeitpunkt ohne Folge bleiben dürfte (zur Revisioenerhebung ist der Rechtsschutzbeauftragte ohnehin gemäß § 15c Abs. 1 ermächtigt).

Die vorgesehene Parteistellung in Verfahren vor „den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts“ kommt dem Rechtsschutzbeauftragten ausweislich der Erläuterungen „im Rahmen eines vom Bundesminister für Inneres angestrebten Rechtsmittelverfahrens“ zu. Dazu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass eine (Amts-)Beschwerdelegitimation der Direktion bzw.

des Bundesministers für Inneres vor dem Verfassungsgerichtshof (verfassungs-)gesetzlich nicht vorgesehen ist. Soweit damit Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof angesprochen sind, ist zweifelhaft, ob der Bundesminister für Inneres in Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 4 B-VG betreffend Anträge in sonstigen Angelegenheiten als „belangte Behörde“ verstanden werden kann, die gemäß Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG zur Erhebung der Revision legitimiert ist. Eine durch einfaches Gesetz eingeräumte Revisionslegitimation des Bundesministers für Inneres ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung wird angeregt. Sofern der Bundesminister für Inneres zur Erhebung einer (Amts-)Revision ermächtigt werden soll, wird angeregt, dies ausdrücklich im Gesetz vorzusehen.

Zu Z 11 (§ 15a bis 15c):

Allgemeines zum Rechtsschutz:

1. Der Verfassungsgerichtshof führte im Erkenntnis vom 11. Dezember 2019, G 72-74/2019 ua., aus, dass es in „Anbetracht der Besonderheiten des eingesetzten Mittels und der verdeckten Überwachung sämtlicher über ein bestimmtes Computersystem versendeter, übermittelter oder empfangener Nachrichten über einen längeren Zeitraum [...] einer begleitenden, effektiven – mit entsprechenden technischen Mitteln und personellen Ressourcen ausgestatteten – Aufsicht über die laufende Durchführung [der] Maßnahme durch das Gericht (oder eine mit gleichwertigen Unabhängigkeitsgarantien ausgestatteten Stelle)“ bedarf. Ein durch den Richtervorbehalt gewährleisteter Rechtsschutz bloß zu Beginn, nämlich bei der Bewilligung der Anordnung der Maßnahme reicht „im Lichte der besonderen Qualität der vorgesehenen laufenden verdeckten Überwachung von (Teilen von) Computersystemen unter dem Blickwinkel des Art. 8 EMRK nicht aus“. Die in den dem oz. Verfahren zu Grunde liegenden Bestimmungen vorgesehene Prüfung und Kontrolle der Durchführung der Überwachung durch den Rechtsschutzbeauftragten (gemäß der Strafprozeßordnung 1975) zusammen mit einem Richtervorbehalt vor Beginn der Überwachungsmaßnahme erachtete der Verfassungsgerichtshof als nicht hinreichend (vgl. Rz. 191 ff.).

2. Im gegenständlichen Entwurf ist vorgesehen, dass dem Rechtsschutzbeauftragten gemäß § 91a des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, die laufende Kontrolle und Prüfung der (verdeckten) Überwachung von Nachrichten und Informationen zukommen soll. Vor der Beantragung der Bewilligung der Überwachungsmaßnahme gemäß

§ 11 Abs. 1 Z 8 und 9 ist der Rechtsschutzbeauftragte zu befassen und ihm Gelegenheit zur Äußerung binnen drei Tagen zu geben (geplanter § 14 Abs. 4). Diese Äußerung ist dem Antrag auf Bewilligung der Überwachungsmaßnahme beizulegen. Dem Rechtsschutzbeauftragten steht weiters das Recht zu, gegen die Bewilligung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben (geplanter § 15c Abs. 1). Ihm obliegt außerdem die Prüfung der Bewilligung und begleitende Kontrolle der Durchführung einer in § 11 Abs. 1 Z 8 und 9 angeführten Ermittlungsmaßnahme, insbesondere die Prüfung, dass während der Durchführung die Bewilligung nicht überschritten wird und die Ermittlungsmaßnahme nur solange durchgeführt wird, als die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist (geplanter § 14 Abs. 5).

Die Organisationseinheiten der Direktion haben dem Rechtsschutzbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben jederzeit Einblick in alle erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen sowie in die Datenverarbeitungen zu gewähren, Abschriften auszufolgen und Auskünfte zu erteilen. Ihm ist jederzeit Gelegenheit zu geben, die Durchführung derartiger Maßnahmen zu überwachen und alle Räume zu betreten, in denen Aufnahmen oder sonstige Überwachungsergebnisse aufbewahrt werden. Zudem hat er die Einhaltung der Pflicht zur Richtigstellung und Löschung von Daten zu überwachen (§ 15 Abs. 1 und 2 SNG). Nimmt der Rechtsschutzbeauftragte wahr, dass durch Verarbeiten personenbezogener Daten Rechte von Betroffenen einer Aufgabe nach § 6 Abs. 1 oder 2 verletzt worden sind, die von dieser Verarbeitung keine Kenntnis haben, so ist er zu deren Information oder, sofern eine solche aus den Gründen des § 43 Abs. 4 DSG nicht erfolgen kann, zur Erhebung einer Beschwerde an die Datenschutzbehörde nach § 90 SPG verpflichtet (§ 16 Abs. 1). Zudem ist er berechtigt, jederzeit die ermittelten Nachrichten einzusehen und anzuhören, die Löschung von Nachrichten oder Teilen von ihnen zu verlangen oder sich von der ordnungsgemäßen Löschung zu überzeugen. Bei den Verhältnismäßigkeit betreffenden Bedenken hat er unverzüglich die Aufhebung der Bewilligung beim Bundesverwaltungsgericht zu beantragen (geplanter § 15c Abs. 2).

3. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ist der Auffassung, dass durch eine einleitende gerichtliche Bewilligung durch das Bundesverwaltungsgericht sowie die Übertragung der Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse auf den (unabhängigen) Rechtsschutzbeauftragten in Verbindung mit der Möglichkeit des Rechtsschutzbeauftragten, die Aufhebung der Bewilligung beim Bundesverwaltungsgericht zu beantragen, den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes grundsätzlich Genüge getan werden kann. Sicherzustellen ist, dass der Rechtsschutzbeauftragte über die notwendigen Ressourcen verfügt und ihm effektive Mittel zur Aufsicht zur Verfügung stehen.

Es wird angeregt, eine Stärkung der Befugnisse des Rechtsschutzbeauftragten im Fall der Überschreitung der Bewilligung (Exzess) durch die die Überwachungsmaßnahme durchführende Organisationseinheit zu prüfen. In diesen Fällen steht es dem Rechtsschutzbeauftragten zwar offen, die Löschung von Nachrichten oder Teilen von ihnen zu verlangen und sich von der ordnungsgemäßen Löschung zu überzeugen. Zudem hat er die Möglichkeit, (anstelle des Betroffenen) eine Beschwerde an die Datenschutzbehörde gemäß § 90 SPG zu erheben. Darüber hinaus dürfte der Rechtsschutzbeauftragte jedoch keine Möglichkeit haben, seine diesbezüglichen Befugnisse gerichtlich durchzusetzen. Ein Antrag auf Aufhebung der gerichtlichen Bewilligung gemäß § 15c Abs. 2 zweiter Satz dürfte in diesen Fällen nicht in Betracht kommen. Damit stehen dem Rechtsschutzbeauftragten für diesen Fall jedoch nur eingeschränkte Abhilfemaßnahmen zur Verfügung und es ist fraglich, ob die vom Verfassungsgerichtshof geforderte Effektivität der Aufsicht hinreichend gewährleistet ist.

Zur Unabhängigkeit des Rechtsschutzbeauftragten siehe darüber hinaus die Anmerkung zu Art. 2 Z 2.

Zu § 15a:

Abs. 2:

Der Antrag auf Bewilligung hat nach der vorgeschlagenen Z 7 die „Art der Nachrichtenübertragung“ zu enthalten. Da § 11 Abs. 1 Z 8 und 9 auch die Überwachung von Informationen umfassen soll, sollte auf die „Art der Übertragung von Nachrichten und Informationen“ Bezug genommen werden.

Zu § 15b:

Abs. 1, 3, 4 und 5:

Siehe die Anmerkung zu § 15a Abs. 2. Es sollte jeweils auf „Nachrichten und Informationen“ Bezug genommen werden.

Zu Abs. 5 sollte zudem (zumindest in den Erläuterungen) klargestellt werden, wann davon auszugehen ist, dass der Geschädigte die Durchführung der Ermittlungsmaßnahme vorsätzlich herbeigeführt hat.

Zu § 15c:

Abs 2:

Mit dem vorgeschlagenen letzten Satz wird angeordnet, dass gegen die Aufhebung der Bewilligung durch das Bundesverwaltungsgericht eine Revision durch den Bundesminister

für Inneres nicht zulässig ist. Es ist zweifelhaft, ob eine derartige Revisionslegitimation des Bundesministers für Inneres ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung überhaupt bestünde (vgl. dazu die Anmerkung zu Z 10 [§ 15 Abs. 3]).

Abs. 3:

1. Der vorgeschlagene Abs. 3 sieht vor, dass die Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts, denen Anträge auf Bewilligung der Überwachungsmaßnahme zugewiesen sind, sowie in diesen Angelegenheiten verwendete Bedienstete des Bundesverwaltungsgerichts sich vor der Wahrnehmung dieser Angelegenheiten einer Vertrauenswürdigkeitsprüfung gemäß § 2a SNG zu unterziehen haben, die alle drei Jahre zu wiederholen ist. Die Vertrauenswürdigkeitsprüfung ist gemäß § 4 Z 3 SNG von der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst durchzuführen.

Unklar ist freilich, welche Folgen ein allfälliger negativer Ausgang der Vertrauenswürdigkeitsprüfung in Bezug auf Richter des Bundesverwaltungsgerichts haben soll. Sofern damit die Konsequenz verbunden wäre, dass betroffene Richter im Rahmen der Verteilung der Geschäfte nicht mehr mit Angelegenheiten des SNG betraut werden (dürfen), steht der damit verbundene mögliche Einfluss der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst in einem Spannungsverhältnis mit der richterlichen Unabhängigkeit gemäß Art. 87 Abs. 1 und 2 iVm Art. 134 Abs. 7 B-VG. Gemäß Art. 135 Abs. 2 B-VG sind die vom Verwaltungsgericht zu besorgenden Geschäfte durch die Vollversammlung oder den Geschäftsverteilungsausschuss auf die Einzelrichter und Senate für die gesetzlich bestimmte Zeit im Voraus zu verteilen (Grundsatz der festen Geschäftsverteilung). Der Beschluss der Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichts obliegt gemäß § 15 Abs. 1 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes – BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013, dem Geschäftsverteilungsausschuss. Die Geschäftsverteilung ist ein Akt der Gerichtsbarkeit (vgl. *Muzak*, B-VG⁶ Art 87 [Stand 1.10.2020, rdb.at] Rz. 7 mwN); eine Einflussnahme durch eine – im vorliegenden Fall: durch die zu kontrollierende – Behörde ist daher von Verfassungs wegen ausgeschlossen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass nach der vorgesehenen Bestimmung sich jene Richterinnen und Richter einer Vertrauenswürdigkeitsprüfung zu unterziehen haben, denen Anträge betreffend die Überwachung von Nachrichten zugewiesen sind. Ausgehend davon, dass in der vorgeschlagenen Änderung des § 16a BVwGG (vgl. Art. 4 Z 1 des Entwurfes) die Einrichtung einer Rufbereitschaft bzw. eines Journaldienstes vorgesehen ist, wobei die Einteilung zur Rufbereitschaft so vorzunehmen ist, dass eine möglichst gleichmäßige Heranziehung der Richterinnen und Richter erfolgt, stellt sich die Frage, ob auch jene Richterinnen und Richter, die Rufbereitschaft versehen, im Rahmen derer Anträge auf die Bewilligung einer Überwachung von Nachrichten und Informationen zu bearbeiten sind,

eine Vertrauenswürdigkeitsprüfung ablegen müssen (wobei dies den Großteil der Richter betreffen dürfte). Darauf sollte zumindest in den Erläuterungen eingegangen werden.

2. Die Regelung des letzten Satzes, wonach den (auf ihre Vertrauenswürdigkeit geprüften) Mitgliedern des Bundesverwaltungsgerichts die Rechte gemäß § 15 Abs. 1 und 2 erster Satz zukommt, erscheint an dieser Stelle systematisch unpassend. Zudem sollte die Wortfolge „[i]m Rahmen ihrer Aufgabenstellung“ präzisiert werden.

Abs. 5:

Soweit in Abs. 5 vorgesehen wird, dass Anträge an das Bundesverwaltungsgericht „im elektronischen Weg über einen sicheren Kommunikationskanal“ zu stellen sind, sollte – zumindest in den Erläuterungen – präzisiert werden, was unter einem „sicheren Kommunikationskanal“ zu verstehen ist.

Zu Z 12 (§ 16 Abs. 2 und 3):

Abs. 2:

1. Bei verdeckten Überwachungsmaßnahmen sind die Möglichkeiten des Betroffenen, sich nach Abschluss der Überwachungsmaßnahme gegen diese zur Wehr zu setzen, vor dem Hintergrund des Art. 13 EMRK von maßgeblicher Bedeutung. Wird der Überwachte informiert und wird ihm eine wirksame Beschwerdemöglichkeit eingeräumt, die auch auf Abhilfe ausgerichtet ist, ist den Rechtsschutzgarantien der EMRK grundsätzlich Genüge getan. Zu diesem Zweck muss die Mitteilung ein Mindestmaß an Informationen über die Entscheidung enthalten, mit der die Überwachung verfügt wurde, um eine wirksame Anfechtung zu ermöglichen. Eine Mitteilung darf jedoch unterbleiben, wenn dadurch der ursprüngliche Zweck der Überwachung gefährdet würde (vgl. *Kofler-Schlögl* in Korinek/Holoubek et al [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [19. Lfg, Jänner 2024] Art. 13 EMRK, Rz. 153 mwN). Die vorgeschlagene Bestimmung sieht vor, dass ein Betroffener einer Aufgabe nach § 6 Abs. 1 oder 2 von den Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 über Grund, Art und Dauer sowie die Rechtsgrundlage der gesetzten Maßnahmen, insbesondere die Durchführung einer Überwachung von Nachrichten nach § 11 Abs. 1 Z 8 oder 9 nachweislich zu informieren ist. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass dem Betroffenen ab dem Zeitpunkt der Verständigung bzw. einer allenfalls zuvor erfolgten Kenntnisaufnahme eine Beschwerde gemäß § 90 SPG aufgrund einer behaupteten Verletzung seiner Rechte durch Verarbeiten personenbezogener Daten sowie eine Beschwerde wegen Verletzung subjektiver Rechte nach § 88 Abs. 2 SPG offenstehe (S. 12 der Erläuterungen).

Es ist fraglich, ob der Betroffene dadurch in die Lage versetzt wird, nach Ende der Überwachung eine wirksame Beschwerde einzulegen:

In den vorgeschlagenen Bestimmungen ist nicht vorgesehen, dass dem Betroffenen der Bewilligungsbeschluss des Bundesverwaltungsgerichts (nach Beendigung der Überwachungsmaßnahme bzw. nach Wegfall der Gründe, die der Unterrichtung des Betroffenen entgegenstehen) zuzustellen ist (siehe demgegenüber § 138 Abs. 5 StPO). Damit erscheint zweifelhaft, ob ein Betroffener nachträglich effektive Möglichkeit hat, sich gegen die Bewilligung der Überwachungsmaßnahme vor dem Verwaltungsgerichtshof oder dem Verfassungsgerichtshof zur Wehr zu setzen.

Zudem dürften die in § 16 Abs. 2 bezeichneten Informationen auch nicht genügen, um zu beurteilen, ob die Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde aussichtsreich ist. Der Erfolg einer Maßnahmenbeschwerde hängt nämlich davon ab, dass die gerichtliche Bewilligung überschritten wird (Exzess). Um dies beurteilen zu können, ist der Betroffene daher auch über den Umfang der Bewilligung zu informieren, zumal das mit der Überwachung verfolgte öffentliche Interesse im Einzelfall ohnehin durch die vorgesehene Regelung des Abs. 3 gewahrt sein dürfte. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass ein Betroffener (nach Abschluss der Überwachungsmaßnahme) Zugang zu den Ergebnissen der Überwachung erhalten kann, sofern das öffentliche Interesse dem nicht im Einzelfall entgegensteht.

Soweit in den Erläuterungen auf die Möglichkeit einer Beschwerde gemäß § 88 Abs. 2 SPG verwiesen wird, ist darauf hinzuweisen, dass unklar ist, ob eine solche Beschwerde im vorgeschlagenen Kontext und unter Berücksichtigung, dass die Überwachungsmaßnahme durch einen gerichtlichen Beschluss legitimiert ist, statthaft wäre. Anfechtungsgegenstand einer solchen Beschwerde ist sog. „typenfreies Verwaltungshandeln“, somit schlichthoheitliches Handeln (im Rahmen der Sicherheitsverwaltung) (vgl. etwa VwGH 25.6.2019, Ra 2017/19/0261). Zudem setzt eine derartige Beschwerde voraus, dass keine andere Rechtsschutzmöglichkeit offensteht.

Im Hinblick auf die in den Erläuterungen genannte Beschwerde gemäß § 90 SPG weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass der Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang mit der Sicherstellung von Datenträgern die datenschutzrechtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten (implizit) als nicht ausreichend erachtet hat (vgl. VfSlg. 20.659/2023).

2. Zudem wird angeregt zu normieren, binnen welcher Frist der Betroffene von der Überwachungsmaßnahme zu informieren sind (vgl. § 138 Abs. 5 StPO: grundsätzlich „unverzüglich“ nach Beendigung der Ermittlungsmaßnahme). Auch sollte auf die

„Überwachung von Nachrichten und Informationen“ abgestellt werden (vgl. die Anmerkung zu Z 6 [§ 11 Abs. 2 und 3]).

Zu Art. 2 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):

Zu Z 2 und 3 (§ 91b Abs. 1a und 2a):

Abs. 1a und 2a:

Der vorgeschlagene § 91b Abs. 1a sieht vor, dass der Rechtsschutzbeauftragte und seine Stellvertreter sich vor Beginn der Tätigkeit einer Vertrauenswürdigkeitsprüfung, die alle drei Jahre zu wiederholen ist, zu unterziehen haben. Gemäß § 4 Z 3 SNG wird die Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung durch die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst durchgeführt. Der vorgeschlagene Abs. 2a normiert eine vorzeitige Abberufungsmöglichkeit bei grober Verletzung oder dauernder Vernachlässigung der mit der Funktion des Rechtsschutzbeauftragten verbundenen Pflichten (Z 1) sowie bei nachträglicher Unvereinbarkeit nach Abs. 1 oder 1a (Z 2).

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass für Rechtsschutzbeauftragte bislang keine (vergleichbare) Abberufungsmöglichkeit vorgesehen ist (vgl. § 47a der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, § 57 des Militärbefugnisgesetzes, BGBl. I Nr. 86/2000, § 74a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, §§ 91a ff SPG). Ob es verfassungsrechtlich zulässig ist, einfachgesetzlich eine durch das oberste Verwaltungsorgan vorzunehmende Abberufungsmöglichkeit des Rechtsschutzbeauftragten zu schaffen, wird in der Literatur nicht einheitlich beantwortet (vgl. bejahend *Vašek*, Die Unantastbaren, ZÖR 2022, 1153 [1156]; verneinend hingegen *Holzinger*, Die Funktion des Rechtsschutzbeauftragten im Verfassungsgefüge, Schriftenreihe BMI – Band 17, 161 [172]; *Klaushofer*, Strukturfragen der Rechtsschutzbeauftragten, 197 und 202). Jedenfalls wäre zu beachten, dass die Unabhängigkeit des Rechtsschutzbeauftragten nicht gefährdet wird; es kommt daher von vornherein nur eine Abberufung auf Grund bestimmter, eng gefasster und objektivierbarer Gründe in Betracht. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Aufgaben des Rechtsschutzbeauftragten regelmäßig zumindest mittelbar und potenziell gegen die Interessen jenes Organs ausgeübt werden, das als oberstes Organ den Rechtsschutzbeauftragten auch abberufen könnte (bzw. die Abberufung vorschlägt) (vgl. *Vašek* aaO, 1158).

Vor diesem Hintergrund sollten jedenfalls die Beweggründe für die vorgesehene Z 1 näher erläutert werden; ebenso wären die Begriffe der „groben Pflichtverletzung“ und „dauernden Vernachlässigung“ zu präzisieren. Nachdem jeder Tatbestand für sich zu einer Abberufung führen kann („oder“), ist überdies unklar, in welchen Fällen die mit der Funktion

des Rechtsschutzbeauftragten verbundenen Pflichten zwar „dauernd vernachlässigt“ werden, trotzdem aber keine „grobe Pflichtverletzung“ vorliegen soll; es sollte daher der Entfall der Wortfolge „oder dauernd vernachlässigt“ in Erwägung gezogen werden. Zudem wäre die Frage zu klären, welche rechtliche Qualität der Abberufungsentscheidung zukommt und ob die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung besteht. Die Verwendung des Wortes „kann“ legt überdies ein dem Bundespräsidenten bzw. der Bundesregierung eingeräumtes Ermessen nahe; im Fall des Vorliegens einer groben Pflichtverletzung dürfte jedoch eine Verpflichtung zur Abberufung sachlich geboten sein.

Wenngleich die Abberufung aufgrund nachträglicher Unvereinbarkeit grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig sein dürfte, so kann aufgrund der im Entwurf vorgesehenen Vertrauenswürdigkeitsprüfung durch die Direktion in Verbindung mit der daran geknüpften Abberufungsmöglichkeit dennoch hinterfragt werden, ob hinreichend gewährleistet ist, dass der Rechtsschutzbeauftragte seine Rechtmäßigkeitskontrolle unabhängig von den seiner Kontrolle unterliegenden Verwaltungsorganen ausüben kann (siehe dazu und zur Notwendigkeit der Weisungsfreistellung des Rechtsschutzbeauftragten VfSlg. 17.102/2004). Der Stellung des Rechtsschutzbeauftragten kommt im Zusammenhang mit den neuen Befugnissen zur Inhaltsüberwachung auch deshalb besondere Bedeutung zu, als es sich dabei um eine "geheime" bzw. "verdeckte" Ermittlungsmaßnahme handelt, gegen die die Betroffenen mangels Kenntnis selbst (zunächst) keine Rechtsmittel ergreifen können.

Die geplanten Bestimmungen sollten vor diesem Hintergrund überprüft werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetzes):

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 3):

Bei der Zitierung einzelner Bestimmung einer anderen Rechtsvorschrift ist vor deren Kurztitel der bestimmte Artikel zu verwenden (vgl. LRL 136). Auf die korrekte Bezeichnung des Kurztitels ist zu achten. Es müsste daher „nach § 50 Abs. 1a des Waffengesetzes 1996 – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997“ und „nach § 25 Abs. 1 und 2 des Investitionskontrollgesetzes – InvKG, BGBl. I Nr. 87/2020,“ lauten.

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 4 und 5):

Im geplanten § 6 Abs. 4 wird unter Z 2 auf eine Norm der Strafprozeßordnung 1975 – StPO, BGBl. Nr. 631/1975, verwiesen. Da es sich dabei um die erste Zitierung einer Bestimmung dieses Gesetzes im Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz handelt, sollte es mit seinem Kurztitel, der Abkürzung und der Fundstelle zitiert werden. In der Folge kann die Abkürzung verwendet werden. In diesem Sinne sollte der Verweis auf § 157 Abs. 1 Z 2 bis 4 StPO in § 9 SNG angepasst werden.

In Abs. 5 sollte das Wort „sich“ von der Einleitung jeweils an den Beginn der Z 1 und 2 verschoben werden, da die Z 2 andernfalls grammatikalisch unvollständig ist („oder diese ... ergibt“).

Zu Z 5 (§ 11 Abs. 1):

In § 11 Abs. 1 Z 5 ist bei der Zitierung des Kurztitels jeweils der bestimmte Artikel zu ergänzen (vgl. die Ausführungen zu Z 2). Es sollte daher im zweiten Klammersausdruck „§ 160 Abs. 3 Z 1 des Telekommunikationsgesetzes 2021 – TKG 2021, BGBl. I Nr. 190/2021“ und im dritten Klammersausdruck „§ 3 Z 2 des E-Commerce-Gesetzes – ECG, BGBl. I Nr. 152/2001“ lauten.

In Z 8 sollte es im zweiten Klammersausdruck „§ 1 Abs. 1 Z 2 des Notifikationsgesetzes 1999 – NotifG 1999, BGBl. I Nr. 183/1999“ lauten.

Zu Z 7 (§ 14 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung ist im Hinblick auf den „anzufügenden“ Satz missverständlich und sollte präzisiert werden. Soll der Satz entsprechend der Textgegenüberstellung am Ende des Abs. 2 angefügt werden, müsste es lauten: „... und dem § 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt“.

Zu Z 8 (§ 14 Abs. 4, 5 und 6):

Abs. 4:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausdruck „binnen drei Tagen“ alle Wochentage, daher auch Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage umfasst. Sofern nur Werkstage gemeint sein sollten, wäre dies ausdrücklich zum Ausdruck zu bringen.

Abs. 5:

Der in Klammern gesetzte Verweis auf „§ 15a ff“ sollte präzisiert werden („§§ 15a bis 15c“).

Zu Z 11 (§§ 15a bis 15c):Zu § 15b:*Abs. 4:*

Innerhalb eines durch Ziffern untergliederten Satzes dürfen keine weiteren ganzen Sätze eingeschoben werden. Der Satz am Ende der Z 1 sollte daher (etwa in einen Schlussteil, ergänzt durch einen Verweis auf Z 1) verschoben und der Punkt am Ende der Z 1 durch einen Beistrich ersetzt werden.

Zu § 15c:*Abs. 3:*

Der zweite Satz sollte richtig „§ 2a Abs. 8 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.“ lauten.

Das Wort „auch“ im letzten Satz erscheint überflüssig und sollte entfallen.

Abs. 4:

Das Zitat in Abs. 4 hat richtigerweise „§ 20 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes – BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013,“ zu lauten (vgl. die Anmerkung zu Z 2).

Zu Z 16 (§ 18 Abs. 10 und 11):

Da Monatsnamen grundsätzlich auszuschreiben sind (LRL 143), sollte angeordnet werden, dass die genannten Bestimmungen „mit 1. Jänner 2027“ in Kraft treten.

Zu Art. 2 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):**Zu Z 2 (§ 91b Abs. 1a):**

Der zweite Satz sollte richtig „§ 2a Abs. 8 zweiter und dritter Satz SNG gilt sinngemäß.“ lauten.

Zu Z 4 (§ 91b Abs. 3):

Der angefügte letzte Satz sollte richtig „§ 2a Abs. 8 zweiter und dritter Satz SNG gilt sinngemäß.“ lauten.

Zu Z 6 (§ 91b Abs. 11 und 12):*Abs. 12:*

Der letzte Satz sollte richtig „§ 2a Abs. 8 zweiter und dritter Satz SNG gilt sinngemäß.“ lauten.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Es sollte unter dem Punkt „Inhalt“ bei der Aufzählung der Maßnahmen darauf geachtet werden, dass die Gliederungseinheit „Absatz“ mit „Abs.“ abgekürzt werden.

Darüber hinaus wird betreffend Maßnahme 5 auf ein Schreibversehen aufmerksam gemacht („Rechtsschutzbeauftragten“).

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Bei der Beschreibung der Maßnahme 1 wird auf eine Diskrepanz zwischen den Ausführungen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung und dem Gesetzestext aufmerksam gemacht. Nach den Ausführungen in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung soll die Überwachung von (verschlüsselten) Nachrichten zur Vorbeugung eines verfassungsgefährdenden Angriffs eingesetzt werden, dessen Verwirklichung zumindest mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, oder nach den §§ 256 und 319 StGB erforderlich erscheint. Dem Gesetzestext ist eine Bezugnahme auf § 319 StGB hingegen nicht zu entnehmen. Eine Überprüfung wird angeregt.

Zum Besonderen Teil Erläuterungen:

Zu Art. 1 (Änderung des Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetzes):

Zu Z 8 bis 12 (§ 14 Abs. 4, 5 und 6, § 15 Abs. 2 und 3, § 15a, § 15b, § 15c sowie § 16 Abs. 2 und 3):

Im zweiten Satz des ersten Absatzes fehlt im dritten Klammerausdruck ein Leerzeichen „(§ 14 Abs. 4 bis 6, § 15c Abs. 1 und 2 sowie § 16)“.

Im vierten Absatz zu § 15a (Bewilligung der Überwachung von Nachrichten) sollte im letzten Satz auf die korrekte Verwendung des Genitivs geachtet werden: „des § 25a des Verwaltungsgerichtshofgesetzes es 1985 – VwGG, BGBl. Nr. 10/1985“

Im zweiten Absatz zu § 15 Abs. 3 und § 15c (Besonderer Rechtsschutz bei der Überwachung von Nachrichten) wird auf ein Schreibversehen aufmerksam gemacht („Sofern dem Antrag des Rechtsschutzbeauftragten auf Aufhebung des die Ermittlungsmaßnahme bewilligenden Beschlusses ...“).

Im dritten Absatz zu § 15 Abs. 3 und § 15c (Besonderer Rechtsschutz bei der Überwachung von Nachrichten) sollte das Zitat im Klammerausdruck lauten: „§ 29 Abs. 1 und 2a iVm § 31 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013“.

Zu Z 13, 14 und 15 (§ 17 Abs. 3, 3a und 5):

Im zweiten Absatz wird auf ein Schreibversehen aufmerksam gemacht („Berichtspflicht“).

Zu Art. 2 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):

Zu Z 2 (§ 91b Abs. 1a):

Im letzten Satz ist ein Schreibversehen zu korrigieren („Anhaltspunkte“) und sollte auf die Verwendung eines geschützten Leerzeichens geachtet werden („§ 2a Abs. 8 zweiter Satz SNG“).

Zu Z 3 (§ 91b Abs. 2a):

Der dritte Satz hat zu lauten: „Eine Unvereinbarkeit mit Abs. 1 kann sich insbesondere ...“.

Zu Z 4 (§ 91b Abs. 3):

Im ersten Absatz hat es grammatikalisch korrekt „... neben den zur Bewältigung ihrer administrativen Tätigkeit notwendigen Personal- und Sacherfordernissenen ...“ zu lauten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 3. Juni 2025
Für den Bundeskanzler:
Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt